



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

12/14 Beantwortung der Interpellation vom 25. März 2014 von Karin Saturnino-Eichenberger und Mitunterzeichnenden namens der SP/Grüne/GLP Fraktion betreffend Erhalt der Baumallee Grudligstrasse

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

A. Wortlaut der Interpellation

Emmen wächst. Es sind nicht nur die grossen Überbauungen und Projekte wie beispielsweise Feldbreite, Viscosistadt oder Hübeli, die für Emmen wegweisend sind. Es sind auch kleinere sinnvolle Projekte zur Verdichtung zentrumsnaher Lagen, wie sie beispielsweise der Gestaltungsplan Grudlig Nord vorsieht, die Emmen als attraktive Wohngemeinde ins Gespräch bringen.

Im Sonnenhof – im Perimeter des Gestaltungsplans Grudlig Nord – stehen seit geraumer Zeit die Baugespanne für die neue Überbauung. Es wird damit gerechnet, dass das Projekt bald umgesetzt wird.

Die Grudligstrasse ist eine der wenigen gewachsenen Baumalleen der Gemeinde. Die Linden, die die Strasse insbesondere rechts säumen, stehen seit Jahrzehnten und verleihen dem Quartier nicht nur seinen besonderen Charme. Sie sind ein Wahrzeichen des Quartiers. Diesem Umstand wird im Gestaltungsplan Rechnung getragen. Die Bäume sind als schützenswert deklariert.

So wie aktuell jedoch die Baukörper ausgesteckt sind, ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Bäume neben der neuen Überbauung stehen bleiben können, gering. Wir bitten den Gemeinderat deshalb um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gibt das Baugespann die geplanten Baukörper korrekt wieder?
2. Wenn ja, welche Konsequenzen hat das für die Baumallee an der Grudligstrasse?
3. Wie gedenkt der Gemeinderat, die als schützenswert eingestuften Bäume der Allee zu erhalten?
4. Wie stellt sich der Gemeinderat allgemein zu Auflagen betreffend schützenswerter Landschaftsobjekte? Welche konkreten Massnahmen trifft er, um sie zu erhalten?

B. Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. Gibt das Baugespann die geplanten Baukörper korrekt wieder?

Die Funktion des Baugespannes ist, über ein anstehendes Bauvorhaben zu informieren. Geringfügige Abweichungen sind immer möglich. Im Verwaltungsgerichtsurteil des Kantons Luzern (LGVE 1996 II Nr.5 vom 28.10.1996) wird folgende Aussage gemacht:

Zitat: In diesem Sinne hat die Aussteckung bloss eine Hilfsfunktion. Sie soll einerseits Nachbarn und sonstige Dritte, soweit erforderlich, auf den Bau aufmerksam machen und deren Beurteilung erleichtern und andererseits der Baupolizeibehörde die Prüfung des Projektes erleichtern. Massgebend für die Beurteilung sind allerdings in erster Linie die Pläne.

2. Wenn ja, welche Konsequenzen hat das für die Baumallee an der Grudligstrasse?

Das Baugesuch hat keine konzeptionellen Konsequenzen für die Baumallee. Die Allee prägt die Grudligstrasse und soll diese auch weiterhin prägen. Es ist nicht vorgesehen, dass die Allee dem Bauprojekt zu weichen hätte.

3. Wie gedenkt der Gemeinderat, die als schützenswert eingestuften Bäume der Allee zu erhalten?

Es besteht keine Diskussion über den Erhalt der Baumallee. Die Bauherrschaft ist darüber informiert. Es ist Sache der Bauherrschaft, die Bäume während der Bauphase entsprechend zu schützen. Der Gemeinderat wird jedoch zusätzlich weitergehende Regelungen verfügen für den Fall, dass einzelne Bäume während der Bauphase entfernt würden. Die Bauherrschaft hat vor Baubeginn aufzuzeigen, wie der Baumschutz während der Bauphase gewährleistet werden kann.

4. Wie stellt sich der Gemeinderat allgemein zu Auflagen betreffend schützenswerter Landschaftsobjekte? Welche konkreten Massnahmen trifft er, um sie zu erhalten?

In der Interpellation wird auf die Schutzwürdigkeit der Landschaftsobjekte innerhalb des Gestaltungsplanareals verwiesen. Die angesprochene Schutzwürdigkeit stützt sich auf eine fachliche Bestandesaufnahme im Vorfeld der Ausarbeitung des Wettbewerbes zum Gestaltungsplan. Diese Grundlage wurde als sinngemässer Bestandteil in den Gestaltungsplan aufgenommen. Mitunter dient diese Grundlage bei der Beurteilung von Baugesuchen und Veränderungen bestehender Aussenräume innerhalb des Sonnenhofs der Entscheidungsfindung. Zur Entscheidungsfindung wird ebenfalls die im Gestaltungsplan aufgeführte Qualitätssicherung durchgeführt, d.h. es wird je nach Grad einer beabsichtigten Veränderung ein spezifisches Fachgremium, wie im Gestaltungsplanentscheid dargelegt, zusammengestellt.

Der Gestaltungsplan mit den Bestimmungen und Vorschriften und den Plänen wurde in der geltenden Form vom Verwaltungsgericht (heute Kantonsgericht) bestätigt und entsprechend wird er von der zuständigen Behörde umgesetzt.

Konkrete Massnahmen

In den Gesprächen mit den Bauherrschaften wird dargelegt, welchen Wert die Aussenräume für den Sonnenhof darstellen. Es wird zusammen mit dem Fachgremium versucht, die Bauherrschaften hierfür zu sensibilisieren. Der Gemeinderat ist sich jedoch bewusst, dass das Areal nicht unter Schutz steht. Die Schönheit des Areals entstand nicht von einem Tag auf den anderen. Diese ist durch angemessene Veränderungen und die entsprechenden Nutzungen gewachsen und erstrahlt nun im heutigen Umfang. Aussenräume werden sich immer geringfügig verändern, seien es durch Neupflanzungen oder durch Abgänge von Pflanzen. Wichtig ist es jedoch, das Grundkonzept beibehalten zu können.

Es zeigte sich bis anhin, dass Veränderung der Aussenräume eher im privaten Bereich der bestehenden bzw. neu zugezogenen Bewohnerinnen und Bewohner im Sonnenhofquartier die Absichten des Gestaltungsplanes nicht einhalten. Bei offiziellen Baugesuchen gibt es dagegen eher weniger Probleme. Es wurden bereits vermehrt Aussenräume in einer Weise verändert, die durchaus nicht dem Gestaltungsplan entsprechen und ohne die Behörden bei den geplanten Veränderungen zu involvieren. Es erstaunt doch, wie trotz Kenntnis des Gestaltungsplans von den einzelnen Grundeigentümern mit dem Aussenraum umgegangen wird.

Fazit

Der Gemeinderat ist sich seiner Verantwortung bezüglich des Erhalts der Aussenraumqualität im Sonnenhof sehr wohl bewusst. Er prüft alle schon eingetroffenen und neu eintreffenden Baugesuche auf deren Kompatibilität mit dem Gestaltungsplan genau. Notfalls greift er auch dort ein, wo Veränderungen erfolgt sind, die dem Gestaltungsplan eindeutig widersprechen.

Emmenbrücke, 20. August 2014

Für den Gemeinderat

Rolf Born
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber